



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.100 RRB 1959/3930**
Titel **Kanalisation und Bachverlegung.**
Datum 10.09.1959
P. 1770–1772

[p. 1770] Am 4. Juni 1959 ersuchte das technische Büro H. Gujer-Schmid, Rümlang, namens des Gemeinderates Wil um die Genehmigung des Projektes für eine total 365 m lange und 20 - 45 cm weite Kanalisationsleitung in der Hohlgrasse in Wil um die Zusicherung von Staatsbeiträgen an die auf total Fr. 49 500 veranschlagten Erstellungskosten sowie um die Bewilligung zur Verlegung des eingedolten Dorfbaches, welche auf Fr. 42 000 veranschlagt ist.

A. In abwassertechnischer Hinsicht ist zu dieser Vorlage folgendes zu bemerken:

Zur Entwässerung der Hohlgrasse in Wil diente bisher eine alte, hochliegende Dole, der auch das öffentliche Gewässer Nr. 5 von Wil zuffloss. Da diese Dole den Anforderungen nicht mehr genügt, soll sie nun durch eine neue Kanalisationsleitung ersetzt werden. Im generellen Kanalisationsprojekt von Wil war die Erstellung einer 45 cm weiten Kanalisationsleitung vorgesehen gewesen, da die Hochwasser des öffentlichen Gewässers Nr. 5 ebenfalls darin aufgenommen werden sollten. Da nun aber, wie in Abschnitt B erwähnt wird, die Bachwasser von der Kanalisation vollständig getrennt werden sollen, können die Kaliber reduziert werden. Einer Genehmigung der Vorlage in abwassertechnischer Hinsicht steht nichts entgegen.

B. Gemäss dem generellen Kanalisationsprojekt sollte der Trockenwetterabfluss des Dorfbaches (öffentliches Gewässer Nr. 5), damit er die Kläranlage nicht belastet, nach dem Lützelgraben (öffentliches Gewässer Nr. 4) umgeleitet werden. Die Dole des Dorfbaches würde somit im Dorfgebiet nur noch als Schmutzwasser- und Entlastungskanal benützt. Die Erfahrungen bei Platzregen haben jedoch gezeigt, dass die Röhren des eingedolten Lützelgrabens zu klein sind, um auch noch Wasser vom Dorfbach aufnehmen zu können. Die Umleitung nach dem Lützelgraben wurde daher nicht erstellt. Unterhalb des Dorfes ist der Dorfbach gemäss den mit Regierungsratsbeschluss Nr. 810/1946 genehmigten Projekt in den Zulaufkanal zur Kläranlage aufgenommen worden. Somit fliesst heute das Wasser aus dem ganzen Einzugsgebiet des Dorfbaches der Kläranlage zu, d. h. es kann erst bei der Kläranlage in den Landbach entlastet werden. Da ohnehin dem Kanalisationsnetz im Dorfgebiet aus den nicht überbauten Hanggebieten bedeutend mehr Meteorwasser zufliesst, als seinerzeit angenommen wurde, musste nach einer Lösung für die separate Ableitung des Dorfbaches gesucht werden. Vom Oberdorf an abwärts bis zur alten Dole unterhalb des Dorfes soll daher gemäss dem eingereichten Projekt eine neue ca. 480 m lange Zementrohrleitung erstellt werden, durch welche das Meteorwasser unabhängig vom Kanalisationsnetz der frü heren Eindolung und durch diese dem Landbach zugeleitet werden kann. Der Dorfbach erhält damit wieder die Bedeutung eines reinen öffentlichen Gewässers.

Grundsätzlich ist die Trennung des öffentlichen Dorfbaches vom Kanalisationsnetz zu begrüssen. Die hierfür notwendige wasserbaupolizeiliche Bewilligung kann erteilt



werden. Die neue sowie die wieder in Betrieb zu nehmenden Dolen sind im Grundbuch auf den betroffenen Grundstücken als öffentliches Gewässer anmerken zu lassen. Da es sich jedoch um eine willkürliche Verlegung eines öffentlichen Gewässers handelt, muss verlangt werden, dass diese Anmerkungen vor Baubeginn im Grundbuch eingetragen werden. Die Dimensionierung der neuen Dole wurde auf das Schluckvermögen der wieder in Betrieb zu nehmenden alten Leitung unterhalb des Dorfes ausgerichtet, welche genügen dürfte, da das Meteorwasser vom Dorfgebiet durch die Kanalisation abgeleitet wird. Im 50 cm weiten Leitungstück zwischen Schacht 1 und 3 müsste sich jedoch ein Ueberstau einstellen, damit das Schluckvermögen der anschliessenden Dole erreicht wird. Es muss daher verlangt werden, dass zwischen Schacht 1 und 3 Röhren von 60 cm lichter Weite verwendet werden. Im weiteren ist darauf zu achten, dass die neue Dole wenn möglich mit einem Abstand von mindestens 3 m von den Gebäuden entfernt verlegt wird. Die Gemeinde ist speziell darauf aufmerksam zu machen, dass sie für allfällige Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Umleitungsdole an bestehenden Gebäuden entstehen können, vollumfänglich haftet.

C. Gestützt auf § 13 des Strassengesetzes haben Gemeinden, welche Strassen mit ausserordentlichen Anlagen, wie Abzugskanäle und dergleichen versehen, Anspruch auf Kostenrückvergütung, soweit durch solche Anlagen die dem Staate obliegenden Leistungen vermindert werden.

Im vorliegenden Falle sind diese Voraussetzungen vorhanden, da die bestehende Längsleitung ungenügend und veraltet ist, teilweise zu hoch liegt und deshalb bei einem späteren Ausbau der Lirenhofstrasse II. Kl. Nr. 6 ohnehin eine neue Längsleitung für die Strassenentwässerung erstellt werden müsste.

Die projektierte Sammelleitung zwischen bestehendem Schacht A 7 und Schacht A 9 ist daher geeignet, als Längsleitung der späteren Strassenentwässerung zu dienen. Es rechtfertigt sich, der Gemeinde Wil an die Nettobaukosten eine Kostenrückvergütung im Sinne von § 13 des Strassengesetzes in Aussicht zu stellen.

Für die Beurteilung der Höhe dieser Rückvergütung wurde in üblicher Weise ein fiktives Projekt ausgearbeitet. Auf Grund dessen wird die Rückvergütung an die Kosten des genannten Ausführungsprojektes (Schacht A 7 bis Schacht A 9) auf 38,8% der anrechenbaren Nettobaukosten festgesetzt.

Da gemäss § 8, Absatz 2, des Strassengesetzes der Bau von Strassen II. Klasse Sache der Gemeinden ist, muss dieser Ansatz (38,8%) nach Massgabe von § 14 der Verordnung über die Erteilung von Staatsbeiträgen an Bau und Unterhalt von Strassen vom 16. April 1896 entsprechend reduziert werden. Dies ergibt noch einen Rückvergütungsansatz von 19,4%. Die Kostenrückvergütung beträgt demnach 19,4% von Fr. 36 700 der anrechenbaren Nettobaukosten oder ca. Fr. 7120. Dieser Betrag kann der Gemeinde zu Lasten von Titel 3015.933 des Voranschlages in Aussicht gestellt werden.

Die im Projekt eingetragenen Sammelleitungen Schacht A 72 bis A 723 und A 9 bis A 91 sind gemäss § 13 des Strassengesetzes nicht beitragsberechtigt, da diese keine dem Staat direkt obliegenden Leistungen vermindern.

D. Zum vorliegenden Staatsbeitragsgesuch gemäss Gesetz über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen ist folgendes auszuführen:



Auf Grund des Dispositionsplanes 1: 2000 des generellen Kanalisationsprojektes Wil kann die geplante Kanalisation in der Hohlgasse ohne das Endstück A 72 bis A 91 als subventionsberechtigtes im Sinne des zitierten Gesetzes bezeichnet werden. Bei auf rund Fr. 25 500 veranschlagten Kosten für diese Anlage (ohne A 72 bis A 91) wird der zu erwartende Staatsbeitrag voraussichtlich ungefähr Fr. 8000 betragen. Er soll nach Vorlage der Bauabrechnung nebst Ausführungsplänen definitiv festgesetzt und ausgerichtet werden. // [p. 1771]

Auf Antrag der Baudirektion, in Anwendung der §§ 65 und 71 des Wasserbaugesetzes, der §§ 13 und 41 des Strassengesetzes sowie von § 1 des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen,

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt der Gemeinde Wil für eine 385 m lange und 20 bis 45 cm weite Kanalisationsleitung in der Hohlgasse in Wil wird in abwassertechnischer Hinsicht genehmigt (AWR 1 bis 40, Landbach Rafz).

Massgebende Pläne:

Plan Nr. 1, Situation 1: 500 vom Mai 1959,

Plan Nr. 2, Längenprofil 1:500/100 vom Mai 1959.

Massgebende Bedingungen:

1. Allgemeine Bedingungen für Abwasserbewilligungen vom 7. Januar 1949.

2. Bei der Bauausführung sind je nach den Untergrundverhältnissen die nötigen Massnahmen zum Schutze der Rohrleitungen gegen Setzungen und Bruch vorzukehren.

Die gesamten Kanalisationsanlagen sowie auch die Hausanschlüsse sind absolut wasserdicht zu erstellen.

Es bleibt vorbehalten, die Kanalisationsleitungen auf ihre Wasserundurchlässigkeit überprüfen zu lassen.

3. Unter sämtliche Kontrollschächte sind Kies- und Steinbettunterlagen einzubringen. Sie sind ferner mit Durchlaufrinnen zu versehen, deren seitliche Bankette, von der Sohle aus gemessen, mindestens $\frac{7}{10}$ der Rohrdurchmesser hoch sein sollen.

Die Auslauföffnung über den Banketten sind trompetenförmig auszubilden.

4. Die an diesen Kanal anzuschliessenden Liegenschaften sind im Schwemmsystem zu entwässern. Bestehende Hausklärgruben sind innert nützlicher Frist auszuschalten.

II. Der Gemeinde Wil wird bewilligt, für den Dorfbach (öffentliches Gewässer Nr. 5) vom Oberdorf an abwärts bis zur alten Dole unterhalb des Dorfes eine neue ca. 480 m lange Zementrohrleitung zu erstellen, durch welche das Bachwasser unabhängig vom Kanalisationsnetz der bestehenden alten, 60 cm weiten Dole und durch diese wie früher direkt dem Landbach zugeleitet wird.

Massgebende Pläne:

Plan Nr. 1, Situation 1:500 vom Mai 1959, Plan Nr. 360/1, Plan Nr. 2, Längenprofil 1:500/100 vom Juli 1959, Plan Nr. 360/2.

Massgebende Bedingungen:

1. Wasserbaupolizeiliche Bedingungen für Bacheindolung und Durchlässe vom 11. Juni 1955.



2. Zwischen Schacht 1 und 3 sind an Stelle der 50 cm weiten Zementröhren solche von 60 cm lichter Weite zu verwenden.

3. Ueber den Spezienschacht am oberen Ende der neuen Dole sind der Abteilung Wasserbau und Wasserrecht Detailpläne zur Genehmigung vorzulegen.

4. Die neue Dole ist wenn möglich mit einem Abstand von 3 m von den bestehenden Gebäuden entfernt zu verlegen. Die Gemeinde haftet vollumfänglich für allfällige Schäden an bestehenden Gebäuden, die durch den Bau oder den Betrieb der neuen Dole entstehen könnten.

5. Die rechtwinklige Richtungsänderung bei Schacht 9 ist durch eine Zwischengerade zu brechen, was einen zusätzlichen Schacht erforderlich macht.

III. Die Gemeinde Wil hat auf eigene Kosten vor Baubeginn im Grundbuch auf allen vom neuen Lauf des Dorfbaches betroffenen Grundstücken folgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anmerken zu lassen:

«Durch das Grundstück fliesst das eingedolte öffentliche Gewässer Nr. 5, Dorfbach.»

Mit dem Bau der neuen Dorfbachdole darf erst begonnen werden, nachdem der Eintrag der vorstehenden Anmerkung der Abteilung Wasserbau und Wasserrecht durch ein Zeugnis des Grundbuchamtes bestätigt worden ist.

IV. Die heutige Dole des Dorfbaches vom Oberdorf bis zur Kläranlage bzw. zum Landbach, welche nach wie vor einen Bestandteil des Gemeindekanalisationsnetzes darstellt, wird auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Dorfbachumleitung als öffentliches Gewässer aufgehoben. Allfällige bestehende Anmerkungen im Grundbuch betreffend die Öffentlichkeit dieser Dolenstrecke sind auf Kosten der Gemeinde löschen zu lassen.

V. Die Gemeinde Wil hat das Vermessungswerk in Bezug auf den neuen Lauf des öffentlichen Dorfbaches auf eigene Kosten nachführen zu lassen.

VI. Der Gemeinde Wil wird, unbeschadet allfälliger Einsprachen Dritter, welche die Bewerberin selber zu erledigen hätte, und unter Vorbehalt sämtlicher strassenrechtlicher Bestimmungen bewilligt, gemäss eingereichter Situation 1:500 in die Lirenhofstrasse, II. Kl. Nr. 6, zwischen dem bestehenden Schacht A 7 bei der Liegenschaft Assekuranz-Nr. 123 und dem projektierten Schacht A 9 bei der Liegenschaft Assekuranz-Nr. 173 eine ca. 267 m lange Kanalisation in Schlenderbetonröhren \varnothing 30, 35 und 40 cm einzulegen sowie die Lirenhofstrasse ab Schacht A 72 in Richtung auf die Einmündung der Gemeindestrasse gegenüber Liegenschaft Assekuranz-Nr. 127 mit einer Kanalisationsleitung in SBR \varnothing 35 cm schräg zu kreuzen.

Für diese Bewilligung gelten folgende Bedingungen:

1. Die Inangriffnahme der Grabarbeiten im Strassengebiet ist dem zuständigen Strassenaufseher des Bezirkes Bülach in Zürich (Telefon Nr. 32 96 00/697) rechtzeitig vorher bekanntzugeben, seine Anordnungen sind zu befolgen.

2. Das Verlegen der Leitungen innerhalb des Strassengebietes hat soweit möglich so zu erfolgen, dass der Verkehr weder gefährdet noch, wenn auch nur zeitweise, unterbunden wird.



3. Für eventuell erforderliche verkehrstechnische Massnahmen, wie Strassensperren mit Verkehrsumleitung usw., ist mindestens 10 Tage vor Baubeginn die Bewilligung des Tiefbauamtes einzuholen.

4. Für die Wiedereinfüllung der Leitungsgräben und die Herstellung der Chaussierung gelten die Weisungen für die Verlegung von Werkleitungen in Staatsstrassen gemäss Formular Nr. 628. Die Kiesauffüllung im Leitungsgraben ist mit maschinellen Stampfwerkzeugen von mindestens 100 kg Gewicht schichtenweise (maximal 30 cm Schichtstärke) zu verdichten.

5. Nach Ausführung der Arbeit ist dem Tiefbauamt ein Ausführungsplan einzureichen, aus dem die genaue Lage der Leitung, nach Höhe und Richtung auf feste Punkte eingemessen, ersichtlich ist.

6. Der Unterhalt der Kanalisation (inklusive Vorflut) und ihrer Nebenanlagen ist gemäss § 13 des Strassengesetzes Sache der Gemeinde.

7. Der Staat behält sich vor, in die bewilligte Sammelleitung einschliesslich der Vorflutleitung, ohne besondere Entschädigung Meteorwasser der Staatsstrasse einzuleiten.

VII. Der Gemeinde Wil wird im Sinne der Erwägungen an die Nettobaukosten der ca. 267 m langen Sammelleitung in der Lirenhofstrasse II. Kl. Nr. 6 Schacht A 7 bis A 9 zwischen Oberdorf und Hohlgasse eine Kostenrückvergütung zu Lasten von Titel 3015.933 des Voranschlages zugesichert.

VIII. Die Baudirektion wird ermächtigt, die in Dispositiv VII genannte Kostenrückvergütung nach Vorlage der gemeinderätlich genehmigten Bauabrechnung und der Ausführungspläne sowie nach Massgabe der zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften und verfügbaren Kredite festzusetzen und auszurichten.

IX. Die Sammelleitungen Schacht A 72 bis A 723 und A 9 bis A 91 fallen für Beitragsleistungen im Sinne von § 13 des Strassengesetzes ausser Betracht, da diese keine dem Staate obliegenden Leistungen vermindern.

X. Der Gemeinderat Wil wird ersucht, die Bauabrechnung gemäss der in den Dispositiven VII und IX genannten Aufteilung zu erstellen.

XI. Der Gemeinde Wil wird an die Erstellungskosten der in Dispositiv I genannten Kanalisation in der Hohlgasse, ohne Endstück A 72 bis A 91, Wil, gemäss Gesetz über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen ein Staatsbeitrag zugesichert (AWA Nr. 7, Wil).

Hiefür gelten die allgemeinen Bedingungen für die Zusicherung von Staatsbeiträgen an Abwasseranlagen vom 4. März 1948.

XII. Mit der Erstellung der in Dispositiv I genannten Kanalisation in Wil kann begonnen werden. Die Baute ist // [p. 1772]

bis 31. Dezember 1960 auszuführen. Dabei ist die Verwendung von kontrollpflichtigen ausländischen Arbeitskräften auf das Nötigste zu beschränken.



XIII. Mitteilung an den Gemeinderat und die Gesundheitsbehörde Wil, das technische Büro H. Gujer-Schmid, Rümlang, den Nachführungsgeometer der Gemeinde Wil, das Ingenieurbüro Stamm & Schwarz, Bülach, das Grundbuchamt Eglisau sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/12.05.2017]